



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 3./4.12.2009:

Anwendungsbereich und Inhalt der Erfüllungsansprüche

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Übersicht über die Gesamtveranstaltung

- Erfüllungsanspruch (Einheiten I-IX)
3.12.2009-4.1.2010
 - Ansprüche bei Vertragsbeendigung (Einheiten I-V)
= Ansprüche im Zusammenhang mit Rücktritt, Minderung
und Kündigung
5.1.2010-15.1.2010
 - Ansprüche auf Schadensersatz (Einheiten I-VII)
18.1.2010-1.2.2010
- Allgemeines und Besonderes (vertragliches)
Schuldrecht werden integriert behandelt.

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Wann gilt welcher Erfüllungsanspruch?
 - Atypische und typengemischte Verträge
 - Abgrenzung der gesetzlichen Schuldvertragstypen, insbesondere § 651 BGB
- Wann greift der Erfüllungsanspruch?
 - Mit Erfüllungsanspruch durchsetzbare Vertragspflichten
 - Erfüllungsanspruch und Sekundäransprüche

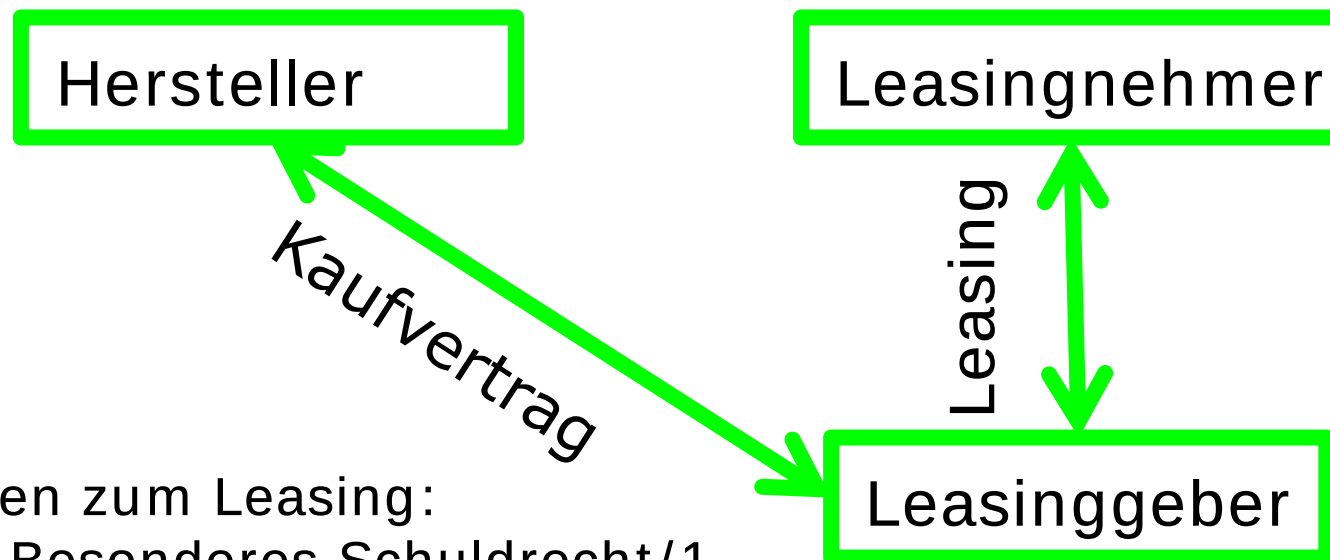
Atypische und typengemischte Verträge

1. Fall: Vertrag ist bloße Abwandlung eines gesetzlich geregelten Vertragstyps.
2. Fall: Vertrag verbindet Elemente verschiedener gesetzlicher Typen (typengemischter Vertrag).
3. Fall: Vertrag ist keinem gesetzlichen Vertragstypus zuzuordnen (atypischer Vertrag im engeren Sinn oder typenfremder Vertrag).

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

1. Fall: Vertrag ist bloße Abwandlung eines gesetzlich geregelten Vertragstyps

- Finanzierungsleasing als abgewandelter (atypischer) Mietvertrag →
Anspruchsgrundlage für Leasingraten: § 535 Abs. 2 BGB.



Einzelheiten zum Leasing:
P. Huber, Besonderes Schuldrecht/1,
2. Aufl. 2008, Rz. 542 ff..

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

2. Fall: Vertrag verbindet Elemente verschiedener gesetzlicher Typen (typengemischter Vertrag)

- Beispiele: Gemischte Schenkung, Hausmeistervertrag (Wohnen gegen Arbeit), Bewirtungsvertrag ...
- Absorptionsmethode: Es werden die Normen des Vertragstyps angewendet, auf dem der Schwerpunkt liegt.
- Kombinationsmethode: Auf jeden Vertragsteil werden die Normen des einschlägigen Vertragstyps angewendet.
- Die h.M. wendet grundsätzlich die Kombinationsmethode an. Die Absorptionsmethode wird angewendet, wenn sich eine Frage nur für den gesamten Vertrag einheitlich regeln lässt (z.B. Vertragsbeendigung).

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Fall a)

Nach BGH, 8.10.2209, III ZR 93/09: B wird Kundin eines von U betriebenen Video-Partnerportals. Gegen eine Gebühr von € 4.750,- wird von ihr ein Vorstellungsvideo gedreht, das künftig in der Videobibliothek der U verfügbar ist. Andere Kunden können das Video abrufen und gegebenenfalls mit B Kontakt aufnehmen. Ebenso kann B die Videos anderer Kunden ansehen und eventuell durch Vermittlung der U mit diesen Kontakt aufnehmen. Die Mitgliedschaft im Partnerportal ist zeitlich unbegrenzt. Nach wenigen Wochen kündigt B ihre Mitgliedschaft und fordert die Erstattung der gezahlten Gebühr, soweit sie sich auf künftig noch zu erbringende Leistungen der U bezieht.

- Kündigungsrecht der B nach §§ 627, 628 BGB.
- Beurteilung der Frage, welcher Teil des Entgelts auf die Werkleistung entfällt, nach § 632 BGB.

Fall b)

Nach BGH NJW 2002, 1336: B erteilt U den Auftrag, in seinem Bürohaus Jalousien zu montieren. Die Hebebühne, die U zur Ausführung des Auftrages benötigt, mietet B bei einem Autohaus und stellt sie U kostenlos zur Verfügung. Nach Rückgabe der Hebebühne an das Autohaus stellt sich heraus, dass das Gerät infolge unsachgemäßer Behandlung durch einen Mitarbeiter des U beschädigt wurde. B ersetzt dem Autohaus den Schaden und verlangt zehn Monate nach Rückgabe des Geräts Schadensersatz von U. U beruft sich auf Verjährung.

- Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 606 BGB.

Fall c)

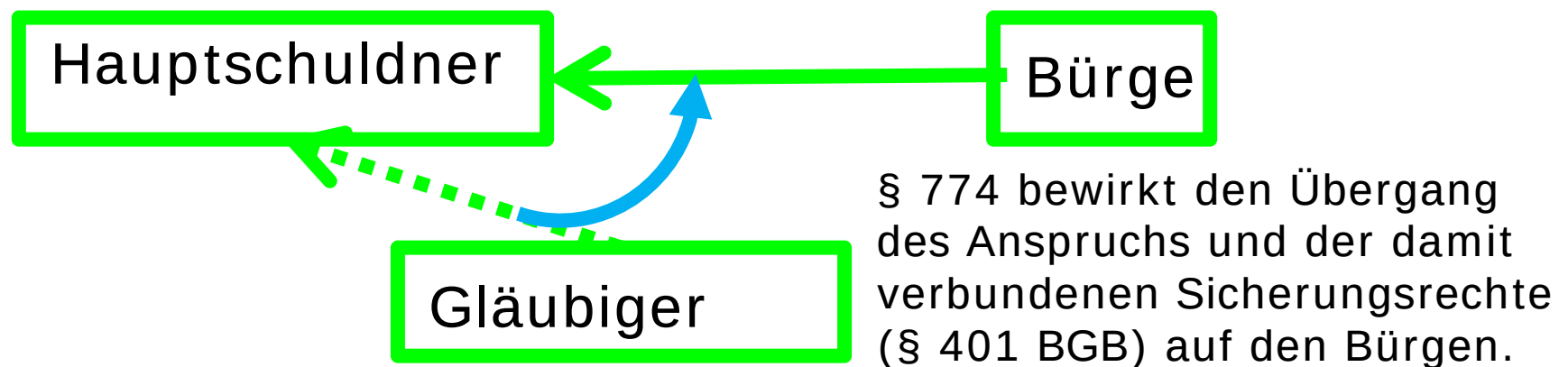
F vereinbart mit G, dass letzterer ihm seinen Laptop (Wert: € 1.000,-) zum Freundschaftspreis von € 500,- überlassen will. Als F die Übergabe des Geräts fordert, weigert sich G.

- Kein Anspruch aus §§ 433 Abs. 1 BGB oder § 518 Abs. 1 BGB, weil das Formerfordernis nicht erfüllt ist.
- Zu den besonderen, für die gemischte Schenkung entwickelten Theorien (Trennungstheorie, Zweckwürdigungstheorie, Theorie der Abschlusschenkung vgl. Medicus BR Rz. 380 f.

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

3. Fall: Vertrag ist keinem gesetzlichen Vertragstypus

- = atypischer Vertrag im engeren Sinn oder typenfremder Vertrag
- Beispiel: Garantie → Anspruchsgrundlage: vertragliche Vereinbarung in Verbindung mit § 311 Abs. 1 BGB. U.u. aber analoge Anwendung einzelner Normen des Besonderen Schuldrechts möglich z.B. § 774 BGB bei Garantien (so *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts II/2, 13. Aufl., 1994, 77, str.).



Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Abgrenzung der gesetzlichen Schuldvertragstypen

- Abgrenzung nach der charakteristischen Vertragsleistung:
 - Miete: Überlassung des Sachgebrauchs auf Zeit ./.. Kauf: Übereignung → Finanzierungsleasing ist Miete, nicht Kauf oder Mischung aus beiden.
 - Werkvertrag: Erfolgsherbeiführung ./.. Dienstvertrag: Dienstleistung als solche.
- Abgrenzung nach Entgeltlichkeit:
 - Schenkung ./.. Kauf (s.o.)
 - Leihe ./.. Miete
 - Auftrag ./.. Dienst- oder Werkvertrag (beachte aber § 675 BGB)

Wahl des Vertragstyps durch die Parteien

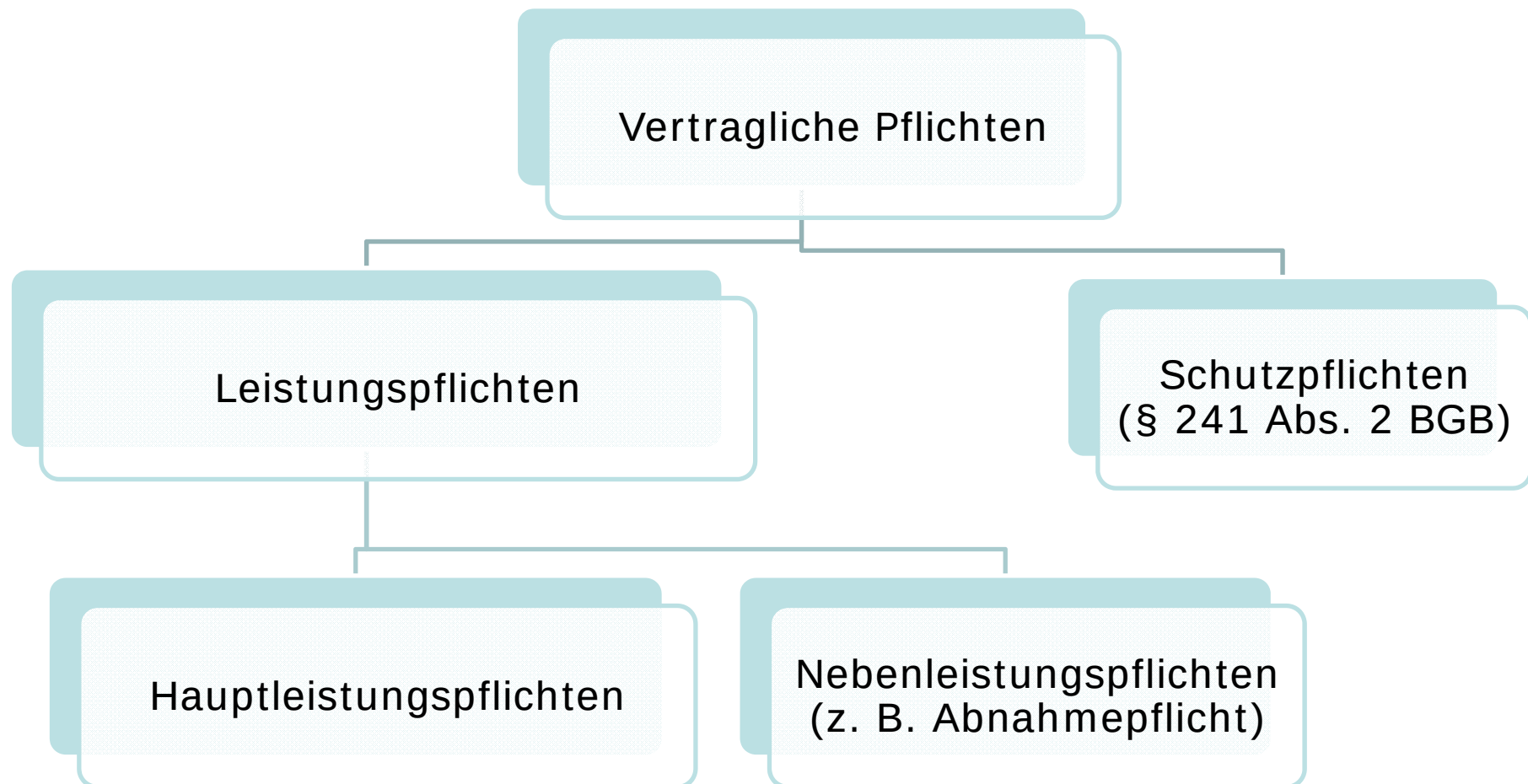
- Grundsätzlich folgt aus der Vertragsfreiheit, dass die Parteien, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht wählen können.
 - Beispiel: Vereinbarung von Werkvertragsrecht für Tätigkeit als Aushilfskellner/in.
 - Aber: Keine Abweichung vom eigentlich zutreffenden Vertragstyp in AGB (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Sonderfall: § 651 BGB

- Grundsatz: Jede Lieferung von beweglichen Sachen ist Kauf, auch wenn der Schwerpunkt der Verpflichtung auf der Herstellung der Sachen liegt.
 - Anders bei unbeweglichen Sachen, z.B. Bauträgervertrag. Auf die Pflicht zur Errichtung des Gebäudes auf dem verkauften Grundstück ist Werkvertragsrecht anzuwenden.
- Problem: Ist die Herstellung von Sachen aus Material des Bestellers „Lieferung“?
 - Beispiel: A lässt seine Goldplomben durch moderne Keramikplomben ersetzen und beauftragt G mit der Anfertigung eines Rings aus dem Zahngold.
 - M.E. ist Werkvertragsrecht anzuwenden! Sehr Streitig.

Vertragliches Schuldrecht (1-2)

Übersicht: Vertragspflichten



Wann greift der Erfüllungsanspruch?

- Leistungspflichten sind mit Erfüllungsanspruch durchsetzbar
 - Gilt für Haupt- und Nebenleistungspflichten.
 - Anspruchsgrundlage für nicht gesetzlich geregelte Nebenleistungspflichten: Vereinbarung iVm § 311 Abs. 1 BGB.
 - Unterscheidung ist nur für §§ 320 ff. BGB von Bedeutung.
- Schutzpflichten sind nur dann mit Erfüllungsanspruch (= Anspruch auf Unterlassung der Verletzung) durchsetzbar, wenn die Verletzung droht.
 - Maßstäbe des § 1004 zur Begehungs- oder Wiederholungsgefahr sind anwendbar.
 - Bsp.: Vermieter kündigt an, eine nicht zugelassene, brandgefährliche Heizungsanlage einzubauen.

Erfüllungsanspruch und Sekundäransprüche

Vandalen werfen in dem Ladengeschäft das M von V gemietet hat, eine Schaufensterscheibe eingeworfen. M fordert von V die Ersetzung der Scheibe. V weigert sich. Schließlich sei er an dem Vorfall nicht schuld.

- Anspruch des M auf Ersatz der Scheibe aus § 535 Abs. 1 S. 2 BGB – kein Verschulden erforderlich!

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 7.12.2009:

**Schlechtleistung und
Nacherfüllungsanspruch
(insbesondere §§ 439, 635 BGB)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>